

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2004

Nr. 2004/2457

Tarifverbund A-Welle: Rückerstattung der Kosten für den Zonensprung an Schülerinnen und Schüler der Kantons- und Berufsschulen

1. Erwägungen

Mit der Inbetriebnahme der ersten Etappe der Bahn 2000 am 12. Dezember 2004 entsteht der neue Verbund „A-Welle“, der das Gebiet der heutigen Verbünde Olten und Aargau umfasst. Aus den heutigen Tarifzonenplänen der Verbünde Olten und Aargau wurde unter Berücksichtigung der über die Kundenbedürfnisse gewonnenen Erfahrungen aus den letzten Jahren, der Anforderungen der Integration und der Aufwärtskompatibilität zu einem integralen Tarifverbund ein gemeinsamer Tarifzonenplan für den Verkehrsverbund „A-Welle“ erarbeitet.

Bei der Festlegung der Zonierung gilt als Richtlinie, dass für die verschiedenen Transportunternehmen, die gleiche Leistung zum gleichen Preis angeboten werden soll. Ein wichtiger – aber nicht der einzige – Parameter für die angebotene Leistung ist dabei die Streckenlänge. Darüber hinaus ist jedoch auch das zusätzliche Angebot in den Zonen zu berücksichtigen, da sich der Kunde in den gelösten Zonen frei bewegen kann. Dies führt dazu, dass in angebotsstarken Agglomerationen, die Zonen kleinräumiger definiert werden. Dies hat unter anderem innerhalb des Verbundgebietes von Olten zu zusätzlichen Zonen geführt.

2. Erwägungen

Der neue Zonenplan der „A-Welle“ berücksichtigt diese Faktoren und kann nun auch jenem zunehmenden Marktsegment der Pendler, welche über das Tarifgebiet des heutigen Tarifverbunds Olten hinausfahren, ein attraktives, kundengerechtes Angebot anbieten. Andererseits ist die Tarifierhöhung insbesondere in den neu geschaffenen Zonen 23, 25 und 28 für Binnenfahrten nach Olten für Schülerinnen und Schüler der Kantons- und Berufsschulen in der Tat hoch ausgefallen. Die neuen Preise liegen aber mit weniger als drei Franken pro Tag für Erwachsene immer noch in einem tragbaren Rahmen.

Da Schülerinnen und Schüler aus dem Niederamt nicht mehr die Schulen in Aarau besuchen können und Schülerinnen und Schüler in besonderem Masse auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind, ist es angebracht, die Abonnemente für Kantons- und Berufsschülerinnen und -schüler, die aufgrund der neuen Zoneneinteilung eine zusätzliche Zone lösen müssen, nur um den allgemeinen Aufschlag von rund 15 % zu erhöhen (von Fr. 38.-- auf Fr. 44.-- statt Fr. 60.--). Angesichts des Entscheides der Kantone Solothurn und Aargau über den neuen Schulstandort Olten für die Schülerinnen und Schüler der Kantons- und Berufsschulen des Niederamtes ist diese Massnahme gerechtfertigt.

tigt. Die Rückerstattung beträgt für ein Monatsabonnement Fr. 16.-- und für ein Jahresabonnement Fr. 144.--.

Auch aus der Gemeinde Fulenbach nach Olten muss mit der Einführung des Tarifverbundes A-Welle eine Zone mehr als heute gelöst werden. Für die Kantons- und Berufsschülerinnen und -schüler aus der Gemeinde Fulenbach, die in Olten eine Schule besuchen, werden die durch die zusätzliche Zone entstehenden Mehrkosten bei den Abonnements in der gleichen Höhe ebenfalls zurückerstattet.

Die Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Holderbank in der Region Thal sind nur in den Tarifverbund A-Welle, nicht jedoch in den Tarifverbund Solothurn integriert. Damit können nur in Richtung Olten-Aarau, nicht jedoch in Richtung Solothurn Verbundabonnemente gelöst werden. Um die Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden, welche die Kantons- oder Berufsschulen in Solothurn besuchen, mit den Schülern aus den anderen, in den Libero-Tarifverbund integrierten, Gemeinden in der Region Thal gleichzustellen, werden den Schülerinnen und Schülern der Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Holderbank, welche die Kantons- oder Berufsschulen in Solothurn besuchen, ebenfalls die Mehrkosten zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt für ein Monatsabonnement Fr. 28.-- und für ein Jahresabonnement Fr. 252.--.

Nach Auskunft der Kantons- und Berufsschulen von Olten und Solothurn besuchen aus den Zonen 23, 25 und 28 rund 350 Schülerinnen und Schüler die Kantons- und Berufsschulen. Die Kosten für die Übernahme des Zonensprunges belaufen sich für den Kanton und die Gemeinden zusammen auf jährlich rund Fr. 50'000.--. Die Verrechnung der Kosten mit den Gemeinden erfolgt im Rahmen der Verteilung der Kosten des öffentlichen Verkehrs.

Die Preise der Erwachsenenabonnemente im Solothurner Perimeter des Tarifverbunds A-Welle sind auch nach den generellen Aufschlägen bei Einführung der A-Welle immer noch günstiger als im übrigen Verbundgebiet. Um das Tarifniveau der übrigen A-Welle zu erreichen, müssten sie um weitere 13 % angehoben werden, was im Verbundprojekt bis 2009 vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die bisherige Preisgestaltung im Tarifverbund Olten und im Interesse der Akzeptanz sowie mit Bezug auf die Stellungnahme des Regierungsrates zum „Dringlichen Auftrag Fraktion SP: Stopp der A-Flutwelle“ vom 3. November 2004 soll bis 2009 auf die Angleichung der Binnentarife im Solothurner Perimeter des Tarifverbunds A-Welle an das Tarifniveau im übrigen Verbundgebiet verzichtet werden. Den Transportunternehmungen entgehen damit allerdings Mehreinnahmen von schätzungsweise Fr. 160'000.-- im Jahr, die vom Kanton Solothurn und den Gemeinden abzugelten sind.

3. Rechtliches

Nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ö.V.G.) fördert der Kanton Solothurn die technische, betriebliche und tarifarische Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. Der Kanton knüpft seine Leistungen an Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere des Beitritts zu Tarifverbunden. Für die entsprechenden Leistungsvereinbarungen ist nach § 12 Abs. 2 ö.V.G. der Regierungsrat zuständig. So werden nach § 5 Abs. 2 ö.V.G. in den Vereinbarungen auch die Tarifierleichterungen und Entschädigungen geregelt. Indem die Abonnemente an die Schüler und Schülerinnen im Endeffekt billiger abgegeben werden (in Form der Rückerstattung) gehen den Unternehmen Einnahmen verloren, welche der Kanton im Rahmen der Entschädigungen der Leistungen übernimmt. Dieser Entscheid liegt nach § 12 Abs. 2 lit. a) ö.V.G. beim Regierungsrat. Die Kosten sind durch den Verpflichtungskredit gemäss § 11 Abs. 1 lit. c) ö.V.G. gedeckt.

4. **Beschluss**

- 4.1 Schülerinnen und Schülern der Kantons- und Berufsschulen in Olten, die aufgrund der Zoneneinteilung (Zonen 23 und 25) des Tarifverbunds A-Welle eine zusätzliche Zone lösen müssen, werden gegen Nachweis eines Monats- bzw. Jahresabonnementes der entsprechenden Relation die Mehrkosten für die zusätzlich gelöste Zone zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt für ein Monatsabonnement Fr. 16.-- und für ein Jahresabonnement Fr. 144.--.

- 4.2 Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Mümliswil-Ramiswil und Holderbank (Zone 28), welche die Kantons- oder Berufsschulen in Solothurn besuchen, werden gegen Nachweis eines Monats- bzw. Jahresabonnementes die Mehrkosten gegenüber einem Libero-Abonnement (6 Zonen) zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt für ein Monatsabonnement Fr. 28.-- und für ein Jahresabonnement Fr. 252.--.
- 4.3 Die jährlichen Kosten für die Rückerstattung von rund Fr. 50'000.-- gehen zu Lasten des Globalbudgets der Abteilung öffentlicher Verkehr des Amtes für Verkehr und Tiefbau (K 364000/A 20448).
- 4.4 Der Anteil der Gemeinden an den Rückerstattungskosten von Fr. 50'000.- - beträgt Fr. 25'000.--. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im Rahmen der Verteilung der Kosten des öffentlichen Verkehrs auf Kanton und Gemeinden nach dem jeweiligen Kostenteiler gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 und der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994.
- 4.5 Mit Rücksicht auf die bisherige Preisgestaltung im Tarifverbund Olten und im Interesse der Akzeptanz sowie der Antwort des Regierungsrates auf den "Dringlichen Auftrag Fraktion SP: Stopp der A-Flutwelle" vom 3. November 2005 werden die Preise für Verbundabonnemente im ehemaligen Perimeter des Tarifverbundes Olten (Zonen 20 - 28) bis im Jahre 2009 nicht weiter an das Tarifniveau im übrigen Perimeter des Tarifverbunds A-Welle angepasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind allgemeine Preiserhöhungen im Tarifverbund A-Welle, z. B. im Rahmen von nationalen Tarifmassnahmen.
- 4.6 Im Hinblick auf die Auswirkungen des "Entlastungsprogrammes 04" und des "Neuen Finanzausgleiches" des Bundes sowie allfällige Entscheide des Kantonsrates zum Mehrjahresprogramm im Bereich des öffentlichen Verkehrs und zur Sanierung des Staatshaushaltes behält sich der Regierungsrat vor, auf seinen Beschluss gemäss Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 zurückzukommen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (6) RA/ks

Finanzdepartement

Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Verkehr, Sektion öffentlicher Verkehr, Entfelderstrasse
22, 5001 Aarau

Geschäftsstelle des Tarifverbundes A-Welle, Schenker+Partner AG, Walkstrasse 41, 4658 Däniken

Schweizerische Bundesbahnen, Regionalverkehr, Rückfeldstrasse 16, 3000 Bern 65

Direktion Busbetrieb Olten Gösgen Gäu, Industriestrasse 30-34, 4612 Wangen bei Olten

PostAuto Regionalzentrum Thal-Gäu-Lebern, Byfangweg 2, Postfach 2, 4710 Balsthal

Gemeindepräsidium Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Gemeindepräsidium Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Gemeindepräsidium Eppenber-Wöschnau, 5012 Eppenber-Wöschnau

Gemeindepräsidium Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Gemeindepräsidium Niedererlinsbach, 5015 Niedererlinsbach

Gemeindepräsidium Obererlinsbach, 5016 Obererlinsbach

Gemeindepräsidium Fulenbach, 4629 Fulenbach

Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil-Ramiswil

Gemeindepräsidium Holderbank, 4718 Holderbank

Medien (Jae)